

# Mitarbeitsnoten noch umsetzbar?

**Beitrag von „MarPhy“ vom 19. Januar 2022 17:36**

Thüringer Schulgesetz:

Zitat

§ 48 Leistungen und Zeugnisse

(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bildungsganges, der betreffenden Klassenstufen sowie der einzelnen Fächer und Lernbereiche schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage. Nähere Festlegungen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie durch die Lehrpläne getroffen.

[...]

(4) In das Zeugnis werden Bewertungen zur Mitarbeit und zum Verhalten des Schülers aufgenommen; für die Schullaufbahnberatung können ergänzend zum Zeugnis Einschätzungen der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung des Schülers erstellt werden. Näheres, insbesondere Ausnahmen von Satz 1, wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

Alles anzeigen

Thüringer Schulordnung:

Zitat

§ 58 Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schüler in angemessenen Zeitabständen

entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen.

Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich

nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart, Klassenstufe und Kursart sowie der

gültig ab 1. August 2021 47

einzelnen Fächer. Nähere Festlegungen zu den Erfordernissen treffen die Lehrpläne. Leistungsnachweise

dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

Alles anzeigen

Zitat

§ 60 Zeugnisse

(1) Erteilung und Bewertung der Zeugnisse richten sich nach § 48 Abs. 3 ThürSchulG. In den Klassenstufen 7 bis 10 der Regelschule, der Gemeinschaftsschule, des Gymnasiums

und der Förderschule sind Bewertungen von Mitarbeit und Verhalten des Schülers nach

Maßgabe des Absatzes 2 in das Zeugnis, außer in Abgangs- und Abschlusszeugnisse

sowie in Zeugnisse im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung, aufzunehmen.

§ 59 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die

Bewertung von Mitarbeit und Verhalten in den Klassenstufen 7 bis 9 entfallen. Sie entfällt

in der Klassenstufe 7 im Fall des § 147a Abs. 5 Satz 4. Mit Ausnahme der Abschluss- und

Abgangszeugnisse sind die Fehlzeiten in den Zeugnissen anzugeben.

(2) Mitarbeit und Verhalten werden vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz

unter Beachtung der an einen Schüler zu stellenden Erwartungen bewertet. Die

Erwartung zur Mitarbeit beinhaltet vor allem die aktive Bereitschaft und das Bemühen des Schülers, selbstständig oder gemeinsam mit anderen schulische Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten. Die Erwartung zum Verhalten berücksichtigt die Rechte

und Pflichten des Schülers, wie sie sich aus den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen

ergeben, wobei auch das Verhalten in der Gruppe einzubeziehen ist. Die Bewertung erfolgt mit:

1. „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers besondere Anerkennung

verdient;

2. „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers in vollem Umfang den Erwartungen entspricht;

3. „befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers den Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen entspricht;

4. „nicht befriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

Die Bewertung mit „nicht befriedigend“ ist im Zeugnis zu begründen. Die Bewertung mit „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ kann durch schriftliche Aussagen im Zeugnis ergänzt werden.

Alles anzeigen

D.h. die Mitarbeit kannst du als mündliche Leistung ganz normal als einzelne Note werten, sollte halt möglichst transparent sein.

Zusätzlich kannst du die absolut sinnfreien "Kopfnoten" für Verhalten und Mitarbeit verteilen.

Verhalten direkt im Fach bewerten ist schwierig, da würd ich entweder auf mangelhafte Mitarbeit abzielen oder auf die Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach §51 Thüringer Schulgesetz zurückgreifen.